



der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Zug

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Die Mitglieder des Gasschutzkorps, die ein Korps der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) bilden, unterstehen den Statuten sowie der Feuerwehrordnung der FFZ. Daneben schliessen sie sich zur Pflege der Kameradschaft unter dem Namen „Gasschutzkorps“ nach Art. 60 ff. ZGB zu einem eigenen Verein mit Sitz in Zug zusammen.

II. Organisation

Art. 2

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 3

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Sie findet alljährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind schriftlich und spätestens 10 Tage vorher an den Präsidenten einzureichen.

Art. 4

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte (Traktanden):

1. Appel
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll
4. Jahresbericht - des Präsidenten
- des Korpchefs
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Mutationen
8. Wahl - des Präsidenten
- des Korpchefs
- des Kassiers
- des Aktuars
- des Beisitzers
- des Standartenträgers
- der Rechnungsrevisoren
9. Ernennungen und Ehrungen
10. Anträge
11. Verschiedenes

Art. 5

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme derjenigen über Neuaufnahmen, Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins, erfordern das absolute Mehr. Wahlen und Beschlüsse erfolgen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Aktivmitglieder das geheime Verfahren verlangen, in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 6

Für die Genehmigung oder Änderung der Statuten, für Neuaufnahmen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Aktivmitglieder notwendig.

Art. 7

Ausserordentliche Generalversammlungen können von 1/3 der Aktivmitglieder schriftlich verlangt werden. Diese Versammlung ist innert 30 Tagen durchzuführen. Auch der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen anordnen.

III. Vereinsleitung

Art. 8

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten (Korpschef)
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Beisitzer

Nach Bedarf kann der Präsident den Vorstand um ein bis zwei Beisitzer erweitern.

Art. 9

Den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Geschäfte im Allgemeinen. Er vertritt den Verein nach aussen, insbesondere gegenüber dem Vorstand der FFZ. Er unterzeichnet rechtsverbindlich.
- b) Der Vizepräsident ist in allen Teilen Stellvertreter des Präsidenten. Als Korpschef vertritt er das Gasschutzkops gegenüber dem Kommando der FFZ.
- c) Der Aktuar führt an allen Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll und erledigt allfällige Korrespondenzen, die ihm vom Präsidenten übertragen werden.

- d) Der Kassier besorgt alle Kassengeschäfte. Auf Ende des Vereinsjahres schliesst er die Rechnung ab und erstattet an der Generalversammlung Bericht. Mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung ist die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren zur Einsicht vorzulegen.
- e) Der Beisitzer unterstützt alle Vorstandsmitglieder; bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Beisitzer dessen Funktionen. Weiter ist der Beisitzer für die Verwaltung des Korpsmaterials zuständig.

Art. 10

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei der jeweils amtsältere Revisor ausscheidet. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Der ausgeschiedene Revisor übernimmt für ein weiteres Jahr die Rolle des Ersatzmannes.

Art. 11

Der Standartenträger wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss durch die GV bestätigt werden.

Der Standartenträger ist für die sachgerechte Aufbewahrung der Standarte verantwortlich. Gemäss Aufgebot übernimmt der Standartenträger bei entsprechenden Anlässen das Tragen der Standarte.

Bei Abwesenheit des Standartenträgers werden dessen Aufgaben durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 12

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder

Art. 13

Aktivmitglied des Gasschutzkorps kann jedermann werden, der die Eintrittsbedingungen der Statuten der FFZ erfüllt. Nach bestandem Rekrutenjahr kann der Kandidat in offener Abstimmung anlässlich der Generalversammlung definitiv in das Korps aufgenommen werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung der FFZ.

Art. 14

Austritte haben auf die Generalversammlung zu erfolgen und sind dem Präsidenten 30 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Rechte am Vereinsvermögen bestehen für den Austretenden nicht.

Art. 15

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Ausschlussgründe können sein:

- nichtbefolgen der Dienstverpflichtungen oder Befehle
- unkameradschaftliches Verhalten

Rechte am Vereinsvermögen für den Ausgeschlossenen bestehen nicht.

Ehrenmitglieder

Art. 16

Mitglieder, die sich für das Korps ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder entfällt.

V. Finanzielles

Art. 17

Das Vereinsvermögen wird zur Bestreitung der Vereins-Aktivitäten eingesetzt. Über die Verwendung entscheiden der Präsident und der Kassier gemeinsam.

Art. 18

Bei einer Auflösung des Vereins entscheiden die anwesenden Aktivmitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI. Schlussbestimmung

Art. 19

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 29. November 1985 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 28. November 2008.

Gasschutzkorps

Der Präsident:

Der Aktuar:

Daniel Zurfluh

Patrick Häuselmann

Genehmigt, Zug, im April 2009

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Kümmerli

Markus Greuter